



Freiwilliges Soziales SchulJahr

Vereinbarung

für das **F**reiwillige **S**oziale **S**chul**J**ahr 20__ / 20__
zwischen der Schülerin dem Schüler (zutreffendes bitte ankreuzen)

Name, Vorname:		Geb.Dat.:	
Straße:			
PLZ und Ort			
E-Mail			
Telefon			
Klassenlehrer/in:			
Schule, Klasse			

und der Einsatzstelle

*Wir bitten Sie **alles** vollständig auszufüllen und auf unsere Mails **fristgerecht** zu antworten. Vereinbarungen, welche **nicht vollständig** sind/oder erst Ende des Jahres bei uns im Jugendzentrum ankommen, können **nicht berücksichtigt** werden!*

Name:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
Ansprechpartner:	
E-Mail (sehr wichtig!)	

Einsatzbereich - Konkrete Beschreibung der Tätigkeit (mind. 3 Schwerpunkte):

1. _____
2. _____
3. _____

Die in der Rahmenvereinbarung aufgeführten **Bedingungen und Verpflichtungen** (siehe Rückseite!) werden von allen Beteiligten zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Ort, Datum

Unterschriften

(Einsatzstelle)

(Schülerin / Schüler)

(Erziehungsberechtigte/r)

Abgabe dieser Vereinbarung an Deiner Schule spätestens nach den Herbstferien!

Rahmenvereinbarung für das Freiwillige Soziale SchulJahr

1. Die Schülerin/der Schüler erklärt sich im Rahmen des **Freiwilligen Sozialen SchulJahres** verbindlich dazu bereit, sich freiwillig und vereinbarungsgemäß in der gewählten Einsatzstelle ehrenamtlich einzubringen. Sie/er übernimmt bei diesem Einsatz Aufgaben im sozialen, kulturellen, sportlichen, ökologischen oder im Notfall-Bereich.
2. Der Schülerin/dem Schüler dürfen keine über ihre/seine Kompetenz hinausgehenden Arbeiten aufgetragen werden. Des Weiteren dürfen ihr/ihm keine Aufgaben zugewiesen werden, die durch eine hauptamtliche Kraft erbracht werden müssten.
3. Der Dienst im **FSSJ** ist freiwillig und wird nicht vergütet. Nach erfolgreich absolviertem **FSSJ** erhält die Schülerin/der Schüler eine Urkunde über das geleistete ehrenamtliche Engagement.
4. Die Einsatzzeit kann im regelmäßigem Rhythmus (z. B. zwei Stunden wöchentlich), ebenso auch ganz oder in Teilen blockweise geleistet werden. Sie soll jedoch über das ganze Schuljahr absolviert und **mindestens 60 Arbeitsstunden** umfassen. In den Schulferien entfällt der Dienst weitestgehend. Ausnahme in bestimmten Bereichen nach Vereinbarung (z.B. Wochenendfreizeit einer Kindergruppe). Hier muss jedoch seitens der Einsatzstelle auf den Erholungszweck der Ferien Rücksicht genommen werden.
5. Bei Verhinderung (z. B. Erkrankung) benachrichtigt die Schülerin/der Schüler sofort die Einsatzstelle.
6. Die Einsatzstelle hat die Aufgabe, die Schülerin/den Schüler einzuarbeiten und ihr/ihm alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Schülerin/der Schüler erhält ausreichend Gelegenheit, vor Beginn der Zusammenarbeit den Tätigkeitsbereich und den zur Verfügung gestellten Ansprechpartner kennenzulernen.
7. Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, bezüglich der Privatsphäre von betreuten Personen absolute Verschwiegenheit zu wahren.
8. Die Schülerin/der Schüler respektiert die Wünsche der Einsatzstelle und des Ansprechpartners. Sie/er spricht eigene Ideen und Pläne mit diesen ab.
9. Bei evtl. Not- oder Unfällen benachrichtigt die Schülerin/der Schüler sofort seinen Ansprechpartner bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter in der Einsatzstelle.
10. Fragen der Unfall- und Haftpflichtversicherung stimmen Schülerinnen und Schüler im **FSSJ** bzw. deren Eltern mit den Einsatzstellen ab. *Anmerkung: In den meisten Einsatzstellen besteht ein gesetzlich geregelter **Unfallversicherungsschutz**; viele Eltern/Familien haben eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen.*
11. Das Jugendzentrum Rothenburg ist die vermittelnde Instanz. Es übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Schülerin/den Schüler verursacht werden.
12. Bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen Einsatzstelle und Schülerin/Schüler kann das Jugendzentrum Rothenburg sowohl von der Schülerin/dem Schüler als auch von der Einsatzstelle in Anspruch genommen werden. Das Jugendzentrum Rothenburg ist Ansprechpartner für beide Seiten und zur Vertraulichkeit verpflichtet.
13. In Einsatzstellen mit erhöhten Infektionsrisiken sind die Schülerin/der Schüler und deren Eltern entsprechend aufzuklären.